

# RS Vwgh 2001/5/17 2000/16/0602

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §209 Abs1;

ErbStG §2 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Im konkreten Fall hat die Verjährung der Besteuerung bereits 1992 zu laufen begonnen. Betreffen Anfragen der Abgabenbehörde erster Instanz an das Abhandlungsgericht bzw die Meldebehörden nicht den auf § 2 Abs 1 Z 3 ErbStG gestützten Abgentatbestand, sondern dienen sie ohne weitere Konkretisierung ganz allgemein "erbschaftssteuerlichen Zwecken", so kann ihnen in Bezug auf die der Abgabenbehörde bereits 1992 vollständig bekannte Verwirklichung des Abgentatbestandes gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ErbStG die Unterbrechungswirkung des § 209 Abs 1 BAO nicht zukommen (Hinweis E 12. Dezember 1960, 840/56, VwSlg 2342 F/1956).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160602.X04

## Im RIS seit

27.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)